

	Vorlagen-Nr.	
	0091-StR/2014	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat III	63.21	63.2.18.03.02

Betreff
Beschluss über die Forsteinrichtung 2014 bis 2023 zum Kommunalwald der Stadt Eisenach - erstellt durch den Thüringen Forst, Stichtag 01.01.2014

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Sport	Ö	15.09.2014	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	16.09.2014	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	23.09.2014	

Finanzielle Auswirkungen			
<input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung	<input checked="" type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: 85500.13000, 17100		
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 85500.51000		
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR			
<u>Inanspruchnahme</u>			
./ . verausgabt			
./ . vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Vorlagen-Nr.: HFA/0130/2012		Vorlagen-Nr.: HFA/0168/2013	
Vorlagen-Nr.:		Vorlagen-Nr.:	

I. Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
Das als Anlage beigefügte Hauptergebnis über die Forsteinrichtung (Betriebsplan)
2014 - 2023 zum Kommunalwald der Stadt Eisenach.**

II. Begründung:

Seit der Rückübertragung des Kommunalwaldes im Jahr 1992 an die Stadt Eisenach ist diese gem. § 33 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz – ThürWaldG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 352) verpflichtet, über die Bewirtschaftung des Waldes im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes als Selbstverwaltungsaufgabe zu entscheiden. Im Jahr 1992 wurde auf der Grundlage des ThürWaldG der Beschluss gefasst, die Bewirtschaftung des Waldes per Vertrag dem Forstamt Eisenach zu übertragen. Seitdem existiert zwischen dem ehem. Forstamt Eisenach, jetzt zuständig Forstamt Marksuhl, und der Stadt ein Vertrag über die forsttechnische Leitung und den forsttechnischen Betrieb im Kommunalwald der Stadt Eisenach. Entsprechend ergänzt wurde der Vertrag nach den im Jahr 1998 erfolgten Eingemeindungen.

Nach § 20 Abs. 1 ThürWaldG ist der Körperschaftswald auf der Grundlage eines Betriebsplanes für einen zehnjährigen Zeitraum zu bewirtschaften.

Der bisherige periodische Betriebsplan lief zum 31.12.2013 aus.

Zum 01.01.2014 wurde ein neuer Betriebsplan durch den ThüringenForst im Einvernehmen mit dem Forstamt Marksuhl kostenfrei aufgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 ThürWaldG wurde dieser Betriebsplan von freiberuflich tätigen Forstsachverständigen im Auftrag von ThüringenForst erstellt.

Der Betriebsplan bedarf der Genehmigung durch die oberste Forstbehörde. Die Durchführung des Betriebsplanes wird durch die Forstbehörde überwacht.

Nach § 27 Abs. 2 (Geschäftsordnung Stadtrat) bereitet der Haupt- und Finanzausschuss die Sitzungen des Stadtrates vor. Desweiteren berät der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Sport über Angelegenheiten in Fragen des Umweltschutzes und ökologischen Maßnahmen, vgl. § 28 Abs. Buchstabe h (Geschäftsordnung Stadtrat).

Nach § 33 Abs. 8 ThürWaldG ist der Betriebsplan durch die Kommunalkörperschaft zu beschließen.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:

Forsteinrichtung 2014- 2023